

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
38 (1891)

22 (28.5.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705486)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1891. Donnerstag, 28. Mai. № 22.

Öffentliche Sitzung des Magistrats und Stadtraths vom 22. Mai d. J., Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Magistrat und Stadtrath.

1. Der Beschluß des Magistrats und Stadtraths vom 24. März d. J., betr. Abänderung des Statuts VIII, wurde in zweiter Lesung wiederholt, nachdem vom Magistrat mitgetheilt war, daß der Beschluß vorschriftsmäßig ausgelegen habe und Erklärungen von Gemeindegürgern dazu nicht eingegangen seien.

Die Versammlung war darüber einverstanden, den in Rede stehenden Beschluß als besonderes Statut mit folgender Ueberschrift drucken zu lassen: „Statut XXXII, betreffend Abänderung des Statuts VIII, betreffend die Beordnung des Schulwesens in der Stadtgemeinde Oldenburg“.

II. Vom Stadtrath.

2. Der Antrag des Magistrats vom 7. bezw. 20. Mai d. J., betr. Bewilligung von 183 M 25 S Kosten, welche durch den Brand des z. Buttelschen Hauses entstanden sind, wurde angenommen. Desgleichen der Antrag des Magistrats vom 11. Mai d. J., betr. Bewilligung von 135 M 70 S Kosten, welche durch den Brand des Hauses des Instrumentenmachers Seidel verursacht sind.)

3. Der am 10. April d. J. gefaßte Beschluß:

„den Magistrat zu ersuchen, den sogen. Weihdamm öffentlich meistbietend zu verkaufen, vor der Zuschlags-ertheilung jedoch die Genehmigung des Stadtraths zu derselben einzuholen“

wurde vom Stadtrath dahin erläutert, daß der Beschluß nicht nur den Weihdamm betreffen, sondern sich auch auf die der Stadt gehörige Dammwiese mit erstrecken solle.

4. Die Eingabe der Anwohner des Rondeels vor dem Haarenthor, betr. Anlegung einer Trinkhalle und einer Bedürfnisanstalt auf dem gedachten Rondeel wurde verlesen.



Nach stattgefunder Berathung war der Stadtrath des Erachtens, daß es bei der beschlossenen Anlage einer Trinkhalle auf dem erwähnten Platze sein Betwenden behalten müsse; hinsichtlich der Bedürfnisanstalt wurde beschlossen:

den Magistrat zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das vorhandene Pissoir bei dem Spritzenhause in einen solchen Zustand gesetzt werden könne, daß es billigen Anforderungen entspreche; bejahendfalls wurde der Magistrat ersucht, für das in Bestellung gegebene neue Pissoir einen anderen geeigneten Platz in Vorschlag zu bringen.

Die für den Gesamtstadtrath auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände konnten nicht zur Verhandlung kommen, weil der Gesamtstadtrath nicht beschlußfähig war.

Schülerzahl der hiesigen Schulen

1. Höhere Schulen.										2. Mittel- und					
1. Gymnasium		2. Oberrealschule		3. Borerschule		4. Cäcilien-schule		5. Vor-klassen		6. Stadt-fnaden-schule		7. Stadt-mädchen-schule A.		8. Stadt-mädchen-schule B.	
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler-innen
O.1	20	O.1	7	1.a	31	1	15	1	32	1	25	1	34	1	27
U.1	15	11a	26	1.b	32	11	26	2	31	11a	25	11	33	11	40
O.11	19	11b	25	2.a	38	111	34	3	22	11b	26	111	34	111	38
U.11a	23	O.111a	24	2.b	39	IV	34			111a	43	IV	32	IV	31
U.11b	22	O.111b	25	3.a	28	Va	21			111b	42	V	38	V	42
O.111a	23	U.111a	29	3.b	26	Vb	21			IVa	45	VI	44	VI	39
O.111b	22	U.111b	28			V1a	26			IVb	45	VII	28	VII	37
U.111a	23	IV.a	32			V1b	26			Va	44	VIII	32	VIII	28
U.111b	23	IV.b	32			VII	40			Vb	43				
IV.	43	V.	59							V1a	40				
V.a	25	VI.a	31							V1b	40				
V.b	24	VI.b	23							V11a	32				
VI.	46									V11b	30				
										VIII	53				
										IXa	32				
										IXb	29				
	328		341		194		243		85		594		275		282

= 863 Schüler
 = 328 Schülerinnen
 1191
 = 1389
 = 1303
 2692
 = 2264
 = 1770
 Sum. 403

Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Aus den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts.)

Dem Vorstande einer Versicherungsanstalt gegenüber hat das Reichsversicherungsamt in einem Bescheide vom 24. Febr. 1891 — vorbehaltlich einer instanziellen Entscheidung — sich dahin ausgesprochen, daß der zur Erlangung einer Altersrente erforderliche Nachweis über die vorgesehliche Beschäftigung der Versicherten im Sinne des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Allgemeinen schon dann als ausreichend geführt anzunehmen sein wird, wenn sich ergibt, daß der Versicherte als ein eigentlicher Berufsarbeiter zu betrachten ist, und daß er während der vorgeschriebenen 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ohne daß es des weiteren Nachweises bedarf, daß das

(Fortsetzung siehe Seite 100.)

pro Sommer-Semester 1891.

Volkschulen.												3. Privatschulen.							
9. Volksschule		10. Volksschule		11. Bürgerfelder Schule			12. Haarenthor-Schule			13. Seminar-Schule		14. Katholische Schule			15. Thalen'sche Schule		16. Katholische höhere Mädchenschule.		
Klasse	Schüler	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen		
I	32	I	40	I	26	18	I	20	28	I	46	I	46	—	I	15	I	—	7
II	54	II	50	II	29	35	II	40	35	II	28	II	—	49	IIa	16	II	—	9
III	56	III	63	III	31	42				III	20	III	32	15	IIIb	14	III	—	12
IV	52	IV	65	IV	29	44						IV	41	25	IIIa	11	IV	5	7
V	54	V	65												IIIb	10	V	7	14
VI	63	VI	52												IV	7			
VII	48	VII	51												V	9			
VIII	48	VIII	69												VI	8			
407		455		115	139		60	63		94	119	89	90			12	49		

Schüler
Schülerinnen

= 12 Schüler
= 139 Schüler-
innen

151

Schüler
Schülerinnen

Arbeits- oder Dienstverhältniß an sämtlichen einzelnen Tagen der in Frage kommenden 141 Wochen in der Form wirklicher Beschäftigung und Thätigkeit in die Erscheinung getreten ist.

Es ist davon auszugehen, daß das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die Vortheile der Uebergangsbestimmungen zwar nicht denjenigen Personen hat zuwenden wollen, welche nur unregelmäßig und vereinzelt gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, wohl aber den eigentlichen Berufsarbeitern. Für einen großen Theil der letzteren, nämlich für die nicht ständig oder nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter, würden aber im Widerspruch mit dieser wohlwollenden Absicht die Bestimmungen des § 157 a. a. D. fast werthlos sein, wenn man als Voraussetzung für den Anspruch auf Altersrente vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit den Nachweis einer ununterbrochenen Beschäftigung während voller 141 Wochen verlangen wollte. Denn selbst in den Fällen, in welchen eine solche ununterbrochene Beschäftigung thatsächlich stattgefunden hat, wird bei unständigen Arbeitern ein ausreichender Nachweis über die in Betracht kommenden zahlreichen einzelnen Arbeitsverhältnisse kaum geführt werden können. Außerdem kommt in Betracht, daß nach § 157 a. a. D. das thatsächliche Bestehen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses gefordert wird, welches „nach dem Gesetze“, d. h. nach den für alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse nach dem Inkrafttreten des Gesetzes allgemein gültigen Bestimmungen die Versicherungspflicht begründen würde. Nach dem Gesetze sind aber auch vorübergehend beschäftigte Personen, sofern nicht die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 unter I. A. 1 Platz greifen, versicherungspflichtig, und es wird demnach an und für sich auch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geleistete vorübergehende Beschäftigung auf die Wartezeit anzurechnen sein. Dabei wird insbesondere der für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 geltende Grundsatz, daß die auch nur an einem Tage in der Woche ausgeübte Beschäftigung die Versicherung für die ganze Woche bewirkt (§ 100 Absatz 2 a. a. D.), entsprechende Anwendung zu finden haben, wofür u. A. auch die Erwägung spricht, daß nach § 158 a. a. D. unter Umständen sogar eine während des Kalenderjahres eintretende viermonatliche Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei Berechnung der Wartezeit in Betracht gezogen werden muß.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

